

POSTCOM VFG-11-2016 vom 12. Mai 2016

PostCom, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-11-2016

FR: POSTCOM VFG-11-2016 du 12 mai 2016

IT: POSTCOM VFG-11-2016 del 12 maggio 2016

Volltext

Eidgenössische Postkommission PostCom Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern Tel. +41 58 462 50 94, Fax +41 58 462 50 76 michel.noguet@postcom.admin.ch
www.postcom.admin.ch

Eidgenössische Postkommission PostCom

PostCom, Monbijoustrasse 51 A, CH-3003 Bern Einschreiben Die Schweizerische Post AG
Herr _____ Corporate Center Wankdorfallee 4 3030 Bern Bern, 12. Mai
2016

Verfügung 11 / 2016 betreffend Genehmigung der Berechnung der Nettokosten für das Jahr
2015

Sehr geehrter Herr _____

Nach Art. 56 Abs. 1 VPG reicht die Post die Berechnungen der Nettokosten nach den Art.
49 und 50 und den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben zum Nettokostenausgleich nach
Art. 51 der PostCom jährlich bis 31. März ein. Nach Art. 56 Abs. 2 VPG ist die PostCom
für die Genehmigung zuständig.

Die Post reichte der PostCom die „Berichterstattung an PostCom 2015“ (Beschluss des Ver-
waltungsrats vom 7. März 2016) sowie den Bericht vom 16. März 2016 des vom Verwal-
tungsrat der Schweizerischen Post AG beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfers
(KPMG) ein. Nach der Beurteilung des beauftragten Revisionsunternehmens wurde in allen
wesentlichen Belangen die Berechnung der Nettokosten für das Jahr 2015 in Übereinstim-
mung mit den Art. 49 und 50 VPG erstellt. Die PostCom hat die relevanten Angaben über-
prüft und an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2016 die Berechnungen der Nettokosten für das Jahr
2015 genehmigt. Für den zur Vorbereitung dieser Verfügung verursachten Arbeitsaufwand
wird eine Gebühr in Höhe von Fr. _____ festgelegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Dr. Michel Noguet Präsident

Leiter Fachsekretariat

2

Mitteilung an KPMG AG, Hofgut, Postfach 112, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung
Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bun- desverwaltungsgericht,

Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.